gepl. Stadtkernzubringer

R=1000

Anschluß Bebauungsplan Nr. 44

Anschluß Bebauungsplan Nr. 72a

Anschluß Bebauungsplan Nr. 54

verlängerte Rappaportstraße

Fl. 105

St

F1

WA II
0.4 (0.8)
F

Schutzstreifen

Radweg
Gehweg
Baumreihen

Bankett
Gehweg
Radweg
Schutzstreifen

Schutzstreifen
Radweg
Gehweg
Bankett

Bankett
Gehweg
Radweg
Schutzstreifen

Schutzstreifen
Radweg
Gehweg
Bankett

Endstand: rechtsverbindlich seit 22.09.1980
In dieser Darstellung sind die Festsetzungen und Informationen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes eingearbeitet. Das Original dieses Bebauungsplanes und sowie die Begründungen werden beim Planungs- und Umweltamt der Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Zum Plan wird Auskunft gegeben.

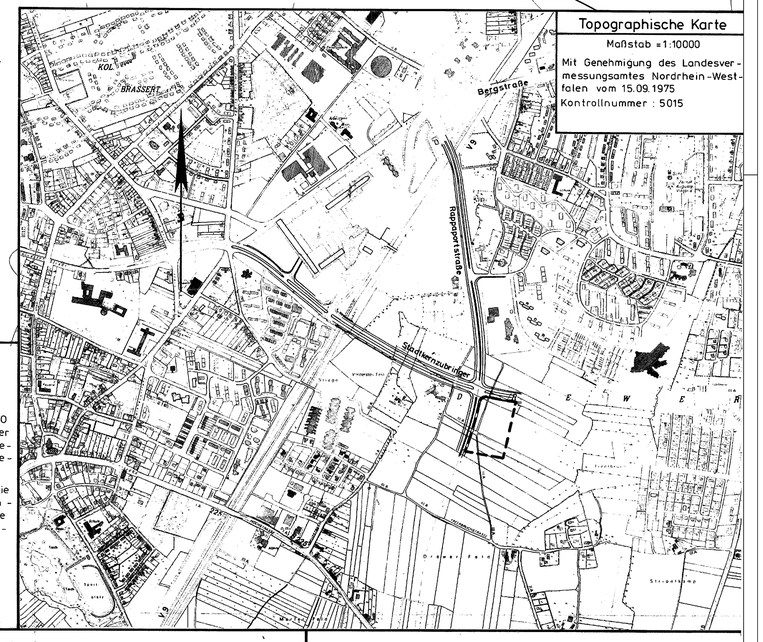

Topographische Karte

Maßstab = 1:10000

Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 15.09.1975
Kontrollnummer : 5015

Textfestsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung

1. Soweit nichts anderes festgesetzt ist, gelten die Höchstwerte des § 17 (1) BauNVO in der Fassung vom 15.9.1977 als Maß der baulichen Nutzung entsprechend der im Bebauungsplan festgesetzten Zahl der Vollgeschosse.

2. Innerhalb der überbaubaren Fläche die mit F1 gekennzeichnet ist, ist die Errichtung eines Feuerwehrturmes mit einer Höhe von max 28.00m über OKFE des Feuerwehrgebäudes zulässig.

Zeichenerklärung

Kataster und Topographie

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 65,3 Höhe über NN
- Bordstein
- Laterne
- Kanaldeckel
- Maßt
- Baum
- Gully
- weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift NW

Kennzeichnung nach § 9 (5) Bundesbaugesetz

1. Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um.

Planung nachrichtlich

- Hochbord
- übrige Verkehrsflächenunterteilung
- Fahrbahnmarkierung

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Ein und Ausfahrt gemäß § 9 (1) 11 BBauG mit Begrenzung
- Ausfahrt gemäß § 9 (1) 11 BBauG mit Begrenzung
- WA Allgemeines Wohngebiet
- Fläche für den Gemeinbedarf
- F Feuerwehr
- St Fläche für Stellplätze
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0.4 Grundflächenzahl
- (0.8) Geschossflächenzahl

Für die richtige Darstellung des gegenwärtigen Zustandes:
Marl, den 20.4.1979
Vermessungsamt
gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Für den Entwurf:
Marl, den 20.4.1979
Baudezernent
gez. Pieper
Beigeordneter

Der Rat der Stadt Marl hat am 1.2.1979 beschlossen, daß für einen Planbereich im südöstlichen Quadranten geplanter Stadtkernzubringer und verlängerte Rappaportstraße ein Bebauungsplan aufzustellen und öffentlich auszulegen sei.
Marl, den 20.4.1979
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Zu diesem Plan gehören die Erklärung des Verbandsausschusses und des Verbandsdirektors des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 27.2.1979 Az: 7-80-79
Marl, den 20.4.1979
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Dieser Plan hat gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 25.4.1979 bis 25.5.1979 offengelegen.
Marl, den 6.6.1979
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Marl diesen Bebauungsplan gemäß § 2 (1) und § 10 des Bundesbaugesetzes am 2.5.1980 als Satzung beschlossen hat.
Marl, den 28.5.1980
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan wurde nach § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 29.9.1980 Aktenzeichen 35.2.1-5205/Ma-42/80 genehmigt.
Münster, den 2.9.1980
Der Regierungspräsident
I.A.
L.S. gez. Dudziak
Regierungsbaurat

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 5.9.1980, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 16 vom 22.9.1980 ist bekanntgemacht worden, daß dieser Plan genehmigt worden ist und daß er im Vermessungsamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Der Plan ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.
Marl, den 29.9.1980
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Stadt Marl

Bebauungsplan Nr. 54a

Nach §§ 1,2,8 ff des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (Bau NVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21).

Gemarkung Marl, Flur 105
Maßstab : 1 : 500